

RICHTLINIEN

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR ÖRTLICHE JUGENDARBEIT DES MARKTES SCHWARZENFELD GEMÄSS ART. 30 AGSG

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Markt Schwarzenfeld gewährt Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit gem. Art. 30 AGSG. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Bestimmungen:

1. Antragsberechtigt sind:

- a) Jugendgruppen des Marktes Schwarzenfeld
- b) Jugendgruppen aus anderen Märkten/Gemeinden für Teilnehmer aus dem Markt Schwarzenfeld

Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für die öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit auf Ortsebene (mit eigener Jugendordnung) möglich.

Für überörtlich tätige Jugendorganisationen, das sind Gruppen, deren Einzugsgebiet sich auf mindestens 4 kreisangehörige Gemeinden erstreckt, gelten die Zuschussrichtlinien des Landkreises. Eine Doppelförderung scheidet aus.

2. Zuschüsse können beantragt werden für:

- a) Maßnahmen der Jugendarbeit:
 - Jugendbildungsmaßnahmen
 - Jugendfreizeiten
 - Internationale Jugendbegegnungen
 - Besondere Aktivitäten
- b) Beschaffung von Arbeitsmaterialien
- c) Bau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

3. Form der Antragstellung:

- a) Anträge sind beim Markt oder dem KJR einzureichen.
- b) Die gemäß der Zuschussübersicht erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen beiliegen.

4. Antragsfristen:

Rechnungsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr. Antragsschluss ist der 31.10. des jeweiligen Jahres. Zuschüsse für förderfähige Kosten, die nach dem 31.10. des laufenden Jahres angefallen sind, können für das nächste Haushaltsjahr beantragt werden.

5. Höhe der Zuschüsse:

Die Höhe der Zuschüsse setzt die Gemeinde im Rahmen dieser Richtlinien und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Kreisjugendrings sowie der vom Marktgemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel fest. Die Zuschusshöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen.

6. Bewilligungsbescheid:

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses schriftlich mitgeteilt.

7. Auszahlung der Zuschüsse:

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres auf das angegebene Konto.

8. Schlussbemerkungen:

Zuschüsse sind Steuergelder. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse können zurückgefordert werden. Vorsätzliche Falschangaben können zu einer Antragsperrfrist führen.

II. Zuschussübersicht

1. Grundförderung von Jugendgruppen:

a) Grundförderung der laufenden Jugendarbeit:

Die Räumlichkeiten für die Jugendarbeit werden weiterhin unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Über Betriebs- und Unterhaltskostenzuschüsse entscheidet der Marktgemeinderat im konkreten Einzelfall.

b) Mitgliederförderung:

Eine Mitgliederförderung erfolgt nicht.

2. Maßnahmen der Jugendarbeit:

a) Jugendbildung:

Gefördert wird entweder die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, offenen Bildungsveranstaltungen, Kursen und eintägigen Exkursionen und Studienfahrten oder die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen anderer Träger. Eine Förderung ist nicht möglich für touristische Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit der Gruppen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

1. Die reine Lehrgangs-/Schulungszeit muss bei Tagesmaßnahmen mindestens 6 Stunden, bei Wochenendveranstaltungen mindestens 12 Stunden und bei Abendveranstaltungen mindestens 90 Minuten betragen.
2. Ein Programm mit Zeitablauf ist einzureichen.

ZUSCHUSSHÖHE:

- bis zu 5,00 Euro pro Tag/Teiln. bei Tagesveranstaltungen,
- bis zu 2,50 Euro pro Abend/Teiln. bei Abendveranstaltungen.

b) Jugendfreizeiten:

Gefördert werden Jugendfreizeiten in Jugendherbergen, Jugendhäusern und anderen Beherbergungsbetrieben, Zeltlager, Wanderungen und Tagesfahrten.

Nicht gefördert werden: Fahrten zu Sportveranstaltungen (ohne weiteres Beiprogramm), Popfestivals, Weihnachtsmärkten und Einkaufsfahrten.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

1. Jugendfreizeiten müssen eine Minstdauer von 6 Stunden aufweisen. Höchstdauer: 14 Tage
2. Bei allen Maßnahmen ist auf altersentspr. Programm zu achten.
3. Mindestens pro 10 Teiln. sollte ein Betreuer eingesetzt werden.
4. Der Förderhöchstbetrag für Tagesveranstaltungen beträgt 150,00 €. Überwiegend verbandsspezifische Veranstaltungen werden nicht gefördert (z. B. Tagesfahrt eines Fußballvereins zu einem Fußballspiel).

ZUSCHUSSHÖHE: bis zu 3,50 Euro pro Tag/Teiln.

c) Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden Begegnungen mit Jugendgruppen im Ausland oder mit ausländ. Jugendgruppen im Markt Schwarzenfeld.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

1. Die Veranstaltung dauert mindestens 4 Tage (ohne An- und Abreise).
2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Personen (In- und Ausländer), wobei die Partnergruppen in einem ausgeglichenen Zahlenverhältnis zueinander stehen sollen.
3. Die sprachliche Verständigung muss sichergestellt sein.

ZUSCHUSSHÖHE:

Bis zu 5,00 Euro pro Tag/Teiln. Für a) bis c) sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Formblatt, - Teilnehmerliste (Name, Anschr., Alter, eigenhändige Unterschrift des TN),
- Programm, - Ausgabenbelege

d) Die Zuschusshöhe für Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis c) wird begrenzt auf höchstens 2 500,00 € je Verein und Jahr.

e) Besondere Aktivitäten

Gefördert werden besondere Aktivitäten der Jugendarbeit, wie z. B. Spielfeste, Kulturveranstaltungen, Jugendtage etc.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

1. Die Veranstaltung muss sich überwiegend an Kinder und Jugendliche richten.
2. Eine genaue Beschreibung und ein Kostenplan ist vor Durchführung einzureichen.
3. Die Ausgabenbelege müssen noch 2 Jahre nach Ende des Rechnungsjahres aufbewahrt werden.

Die ZUSCHUSSHÖHE setzt der Marktgemeinderat in jedem Einzelfall fest.

3. Beschaffung von Arbeitsmaterialien:

Gefördert werden z. B. Zelte, techn. Mittler und Geräte, Bastelbedarf, Fachliteratur, Kleinsportgeräte, Spiele. Vereinskleidung wird nicht gefördert.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

1. Die Anschaffungen dürfen nur für die Jugendarbeit verwendet werden.
2. Der Antrag ist auf Formblatt mit den Ausgabenbelegen einzureichen.
3. Eine von der Gemeinde bezuschusste Anschaffung ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder bezuschussbar.

ZUSCHUSSHÖHE: bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten,
höchstens 1 000,00 Euro je Verein und Jahr.

4. Bau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit:

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit genutzt werden können.

Förderungsfähig sind Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Instandsetzung sowie Innenausstattungen.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

1. Eine detaillierte Kostenaufstellung (bei Baum.: Kostenvoranschlag) ist dem Markt (bzw. der ArGe/dem KJR) vorzulegen. Der Markt (bzw. die ArGe/der KJR) behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind noch vier Jahre nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzubewahren.
2. Die Zweckbindung beträgt 15 Jahre.

Die ZUSCHUSSHÖHE setzt der Marktgemeinderat in jedem Einzelfall fest. Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab 01.01.2002 in Kraft und ändern die Richtlinien vom 01.10.1996.

Schwarzenfeld, den

HVA-Beschluss Nr. 10 vom 19.02.2002

-Markt Schwarzenfeld -

Erster Bürgermeister